



Jugendordnung des Betriebssport Verbandes Westfalen e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Sportjugend des Betriebssportverbandes Westfalen e .V. (BSVW – Jugend) sind alle Jugendlichen sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2 Aufgaben

1. Die BSVW – Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Die Aufgaben der BSVW – Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates
 - a. Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit,
 - b. Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - c. Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftspolitische Zusammenhänge,
 - d. Die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßen Gesellung,
 - e. Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
 - f. Die Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

1. Organe der BSVW – Jugend sind der
 - a. Jugendtag
 - b. Jugendbeauftragter



Jugendordnung des Betriebssport Verbandes Westfalen e.V.

§ 4 Jugendtag

1. Die Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der BSVW – Jugend.
2. Die Jugendtage bestehen aus je zwei von den Jugendtagen der Betriebssport – Kreisverbände gewählten Vertretern. Gehören einem Betriebssport – Kreisverband mehr als 500 Jugendliche an, so entsendet dieser für je angefangene weitere 500 Jugendliche einen weiteren Vertreter.
3. Aufgaben der Jugendtage sind:
 - a. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit,
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Jugendbeauftragten,
 - c. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages,
 - d. Entlastung des Jugendbeauftragten,
 - e. Wahl des Jugendbeauftragten,
 - f. Wahl der delegierten zum WBSV – Jugendtag.
4. Der ordentliche Jugendtag findet alle vier Jahre statt. Er wird vom Jugendbeauftragten, mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Jugendbeauftragten so rechtzeitig zugehen, dass dieser den Delegierten die eventuelle Ergänzung spätestens am 15. Tag vor dem Jugendtag mitteilen kann.
5. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen oder speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.



Jugendordnung des Betriebssport Verbandes Westfalen e.V.

§ 5 Jugendausschuss , Jugendbeauftragter

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendbeauftragten des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. und den Jugendbeauftragten der Betriebssport – Kreisverbände.
2. Der Jugendbeauftragte des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. vertritt die Interessen der BSVW – Jugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des erweiterten Präsidiums des Betriebssportverbandes Westfalen e. V.
3. Als Jugendbeauftragter ist jeder beim BSVW – Jugendtag stimmberechtigter wählbar.
4. Der Jugendbeauftragte ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Verband.
5. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendbeauftragte besondere Ausschüsse bilden.